

# STATUTEN

## INHALTSVERZEICHNIS

|                                                     |          |
|-----------------------------------------------------|----------|
| <b>1. Name und Zweck</b>                            | <b>2</b> |
| <b>Art. 1</b> <b>Name</b>                           | <b>2</b> |
| <b>Art. 2</b> <b>Zweck</b>                          | <b>2</b> |
| <b>Art. 3</b> <b>Tätigkeit</b>                      | <b>2</b> |
| <b>2. Mitgliedschaft</b>                            | <b>2</b> |
| <b>Art. 4</b> <b>Voraussetzungen</b>                | <b>2</b> |
| <b>Art. 4a</b> <b>Mitgliederkategorien</b>          | <b>2</b> |
| <b>Art. 5</b> <b>Erwerb</b>                         | <b>2</b> |
| <b>Art. 5a</b> <b>Pflichten der Aktivmitglieder</b> | <b>2</b> |
| <b>Art. 6</b> <b>Austritt/Ausschluss</b>            | <b>2</b> |
| <b>3. Organe</b>                                    | <b>3</b> |
| <b>Art. 7</b> <b>Organe</b>                         | <b>3</b> |
| <b>Art. 8</b> <b>Mitgliederversammlung</b>          | <b>3</b> |
| <b>Art. 9</b> <b>Beschlussfassung/Protokoll</b>     | <b>4</b> |
| <b>Art. 10</b> <b>Vorstand</b>                      | <b>4</b> |
| <b>Art. 11</b> <b>Aufgaben</b>                      | <b>4</b> |
| <b>Art. 12</b> <b>Einberufung</b>                   | <b>4</b> |
| <b>Art. 13</b> <b>Ausschuss</b>                     | <b>4</b> |
| <b>Art. 14</b> <b>Unterschriftsberechtigung</b>     | <b>5</b> |
| <b>Art. 15</b> <b>Rechnungsrevisoren</b>            | <b>5</b> |
| <b>4. Arbeitsgruppen</b>                            | <b>5</b> |
| <b>Art. 16</b> <b>Arten und Tätigkeit</b>           | <b>5</b> |
| <b>5. Finanzen</b>                                  | <b>5</b> |
| <b>Art. 17</b> <b>Finanzen</b>                      | <b>5</b> |
| <b>Art. 18</b> <b>Mitgliederbeiträge</b>            | <b>5</b> |
| <b>6. Statutenrevision, Auflösung der Partei</b>    | <b>6</b> |
| <b>Art. 19</b> <b>Statutenrevision</b>              | <b>6</b> |
| <b>Art. 20</b> <b>Auflösung</b>                     | <b>6</b> |
| <b>Art. 21</b> <b>Inkrafttreten der Statuten</b>    | <b>6</b> |

# **1. Name und Zweck**

## **Art. 1 Name**

Die Schweizerische Volkspartei Chur (SVP Chur) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Sie ist eine Sektion der SVP Graubünden.

## **Art. 2 Zweck**

Die SVP Chur bekennt sich zur demokratischen Staatsordnung und zu den Grundsätzen des Rechtsstaates. Sie bezweckt die aktive Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger am öffentlichen Leben und tritt für die Unabhängigkeit der Schweiz, den Schutz von Volks- und Freiheitsrechten, die Sicherung von Recht und Ordnung sowie für die Bewahrung unserer Traditionen und Identität ein.

Die SVP Chur richtet ihr Wirken auf die Grundsätze und das Programm der SVP Graubünden aus. Sie kann auch eigene Programme und Richtlinien ausarbeiten.

## **Art. 3 Tätigkeit**

Die SVP Chur beteiligt sich an der politischen Willensbildung insbesondere durch:

- a) Beteiligung an Wahlen;
- b) Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen;
- c) Durchführung von Vorträgen und Veranstaltungen;
- d) Verbreitung des Gedankengutes der Partei.

# **2. Mitgliedschaft**

## **Art. 4 Voraussetzungen**

Die SVP Chur vereinigt Frauen und Männer aller Bevölkerungsschichten ungeachtet ihrer konfessionellen Zugehörigkeit. Der Beitritt steht allen Personen offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

## **Art. 4a Mitgliederkategorien**

Die SVP Chur besteht aus

- Aktivmitgliedern mit Stimm- und Wahlberechtigung
- Sympathisanten und Gönnermitgliedern.

Sympathisanten und Gönnermitglieder sind Personen, welche die SVP Chur in ideeller und finanzieller Hinsicht unterstützen. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht und können keine Anträge stellen.

## **Art. 5 Erwerb**

Die Mitgliedschaften können mittels eines schriftlichen Beitrittsbuches oder einer Anmeldung über die Homepage der SVP Chur beantragt werden. Über die Beitrittsbuches entscheidet der Vorstand endgültig.

## **Art. 5a Pflichten der Aktivmitglieder**

Alle Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Interessen der SVP Chur zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen sowie Änderungen der persönlichen Daten (Adresse, Telefon, Email, etc.) als auch Austritte bzw. Übertritte unverzüglich dem Aktuar oder Präsidenten schriftlich zu melden.

## **Art. 6 Austritt/Ausschluss**

Der freie Austritt ist gewährleistet. Austretende haben jedoch die finanziellen Verpflichtungen des laufenden Jahres zu erfüllen.

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus der Partei ausschliessen, wenn zwei Drittel der Anwesenden einem entsprechenden Antrag des Vorstandes zustimmen. Dem betroffenen Mitglied ist vorgängig die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

### **3. Organe**

#### **Art. 7 Organe**

Die Organe der SVP Chur sind:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Rechnungsrevisoren.

#### **Art. 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Stimm- und wahlberechtigt ist jedes anwesende Aktivmitglied, welches über jeweils eine Stimme verfügt. Eine schriftliche Vollmacht, worin der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten zur Stimmabgabe in seinem Namen ermächtigt, ist zulässig und muss vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Präsidenten oder bei der Präsidentin deponiert werden.

Die Vollmacht kann sich auf einzelne Verhandlungsgegenstände beschränken oder sich auf sämtliche in der Traktandenliste genannten Geschäfte beziehen. Bezüglich nicht traktandierter Verhandlungsgegenstände kann keine Vollmacht erteilt werden.

Die schriftliche Vollmacht wird der Anwesenheit des Vollmachtgebers gleichgestellt.

Der Mitgliederversammlung stehen neben den vom Gesetz eingeräumten unentziehbaren Kompetenzen folgende Aufgaben zu:

- a) Beschlussfassung über kommunale Abstimmungsvorlagen, sofern nicht der Vorstand von dieser Kompetenz Gebrauch macht (vgl. Art. 11 f);
- b) Nomination sowohl der Kandidaten für den Stadtrat, den Gemeinderat und das Gericht als auch der Grossrats- und Regierungsratskandidaten zu Handen der SVP-Graubünden. Sämtliche Kandidaten müssen Aktivmitglied der SVP Chur sein;
- c) Beschlussfassung über Anträge zuhanden der kantonalen SVP;
- d) Beschlussfassung über die Durchführung besonderer Aktionen wie Initiativen, Referenden, Petitionen;
- e) Beschlussfassung über Traktanden, die der Vorstand von sich aus der Mitgliederversammlung vorlegt oder die aus der Mitte der Versammlung vorgeschlagen werden;
- f) Beschlussfassung über Anträge von Aktivmitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht worden sind.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder eine Einberufung verlangt.

Einmal im Jahr wird die Mitgliederversammlung als ordentliche Generalversammlung durchgeführt. Der Generalversammlung obliegt:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) Festsetzung der Mandatsträgerbeiträge;
- e) Kenntnisnahme vom Arbeitsprogramm des Vorstandes.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder einem Drittel der Aktivmitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Alle zwei Jahre erfolgen anlässlich der ordentlichen Generalversammlung folgende Wahlen, wobei die gewählten Personen Aktivmitglieder der SVP Chur sein müssen:

- a) die Wahl des Parteipräsidenten/ der Präsidentin;
- b) die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
- c) die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und eines Stellvertreters;
- d) die Wahl der Delegierten für die kantonale Delegiertenversammlung.

#### **Art. 9 Beschlussfassung/Protokoll**

- a) Bei Sachgeschäften – ausgenommen Statutenrevisionen und Auflösung der Partei – entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid;
- b) Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los;
- c) Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit Handmehr, sofern kein Aktivmitglied die geheime Stimmenabgabe verlangt;
- d) Für Ordnungsanträge genügt das einfache Mehr der Stimmberechtigten;
- e) Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Aktivmitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht;
- f) Ebenso ist ein Aktivmitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

#### **Art. 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus insgesamt 5 bis 9 Aktivmitgliedern. Hiervon muss – sofern vorhanden – mindestens eines ein aktives Gemeinderats- oder Grossratsmitglied sein. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Einzelne Funktionen können verbunden werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst und weist seinen Mitgliedern ihre Aufgaben zu.

#### **Art. 11 Aufgaben**

Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben, die nicht gesetzlich oder statutarisch einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegt ihm:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Antragstellung zu den zur Behandlung gelangenden Geschäften;
- b) Ausführung von Versammlungsbeschlüssen;
- c) Vertretung der Partei nach aussen;
- d) Überwachung der Tätigkeit der Arbeitsgruppen;
- e) Ausarbeitung eines Arbeitsprogramms;
- f) Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen und Vernehmlassungen.

#### **Art. 12 Einberufung**

Der Vorstand tritt auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder eines seiner Mitglieder zusammen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin per Stichentscheid.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

#### **Art. 13 Ausschuss**

Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Ausschuss bezeichnen und diesem die Erledigung der laufenden sowie der dringenden Geschäfte übertragen. Dem Ausschuss gehören der Präsident/die Präsidentin sowie mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied an.

Der Parteivorstand und sämtliche Mandatsträger/Mandatsträgerinnen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen bilden den erweiterten Vorstand. Dieser wird einberufen, um die Koordination zwischen Parteiversammlung, Vorstand und Mandatsträgern zu garantieren. Im Weiteren dient der erweiterte Vorstand der Parteileitung als Hilfsorgan, um seine Beschlüsse auf breitere Basis zu stellen, insbesondere dann, wenn kurzfristig wichtige Entscheide gefasst wer-

den müssen und die Einberufung einer Mitgliederversammlung aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist.

#### **Art. 14 Unterschriftsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

#### **Art. 15 Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und überwachen die Rechnungsführung des Kassiers/der Kassiererin. Sie stellen der Generalversammlung Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

### **4. Arbeitsgruppen**

#### **Art. 16 Arten und Tätigkeit**

Arbeitsgruppen werden durch den Vorstand gebildet und aufgelöst. Sie erstatten dem Vorstand jährlich auf die ordentliche Generalversammlung hin Bericht über den Stand ihrer Tätigkeit.

### **5. Finanzen**

#### **Art. 17 Finanzen**

Die Partei bestreitet ihre Ausgaben aus:

- a) den jährlichen Mitgliederbeiträgen;
- b) den Beiträgen der Mandatsträger und deren Stellvertreter;
- c) freiwilligen Beiträgen;
- d) Zinsen des Vereinsvermögens.

Für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen kann der Vorstand die Beiträge herabsetzen oder erlassen.

#### **Art. 18 Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederversammlung setzt jährlich den Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder fest:

- a) für Einzelmitglieder;
- b) für Ehepaare;
- c) für Schüler/Schülerinnen, Berufslernende, Studentinnen/Studenten.

Für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen können die Beiträge auf Gesuch vom Präsidenten/von der Präsidentin herabgesetzt oder erlassen werden.

Von Einzelmitgliedern der Jungen SVP werden keine Beiträge erhoben, sofern sie keine öffentlichen Ämter innehaben.

Die Haftung der Mitglieder für Schulden der SVP Chur beschränkt sich auf den laufenden Jahresbeitrag.

Wird der Mitgliederbeitrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, erfolgt eine Mutation von Aktivmitglied zu Sympathisant, womit das Stimm- und Wahlrecht entfällt.

## **6. Statutenrevision, Auflösung der Partei**

### ***Art. 19 Statutenrevision***

Die Statuten können jederzeit durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder abgeändert werden.

### ***Art. 20 Auflösung***

Die Mitgliederversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist und eine Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, falls die Generalversammlung nicht einen Liquidator ernennt. Sofern noch eine kantonale SVP besteht, ist dieser das Vermögen mit der Auflage zu übergeben, es bei einer allfälligen Neugründung einer SVP Chur dieser neu gegründeten SVP Chur zur Verfügung zu stellen.

### ***Art. 21 Inkrafttreten der Statuten***

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 21. Oktober 2008 und treten durch Beschluss der Generalversammlung vom 24. April 2017 in Kraft.

Schweizerische Volkspartei

SVP Chur

Der Präsident:

Der Aktuar:

Mario Cortesi

Gian Reto Bühler

Chur, 24. April 2017